Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 145:
An den Loddenbüschen (von Dortmund-Ems-Kanal bis Höltenweg) - Neufassung

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 (4) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke, wie sie nach § 4 (3) 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht zugelassen.

Baugestaltung gemäß § 103 BauO NW

1. Mindestens 2/3 der geschlossenen Außenwandflächen des Baukörpers müssen in einem Steinmaterial von dunkelroter Färbung gestaltet werden.

2. Garagen sind, wenn freistehend, nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung zulässig; Einzelgaragen und angebaute Garagen sind nur im Material und Farbe des zugehörigen Hauptbaues zulässig.

3. Müllbehälter sind im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen.

4. gestrichen.

5. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

6. Es sind nur Satteldächer zulässig. Der Drempel darf bei den 35° - Dächern 0,50 m betragen, bei den übrigen Neigungsdächern ist ein Drempel nicht zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe